

beifalls behauptete Bedenken in keiner Weise begründet sei, und rath der Kammer an, dies gleichfalls auszusprechen.

Haben aber die übrigen in der fraglichen Protestation enthaltenen Bedenken bereits im Bericht ihre Erörterung gefunden, so glaubt die Deputation im Betreff der Protestation selbst den Antrag stellen zu können: „Die Kammer wolle dieselbe theils für unbegründet, theils durch die unter II. 1, 2. und 3 gefaßten Beschlüsse für erledigt erklären, selbige jedoch noch der ersten Kammer mit zugehen lassen.“

Der Schlussantrag der Protestation, nach welchem die Kammer sich wegen ihrer verfassungswidrigen Zusammensetzung für incompetent erklären und die sofortige Veranstaltung neuer Wahlen und Berufung eines verfassungsmäßigen Landtags beantragen soll, enthält ohnehin einen Widerspruch im Befehl und würde, wenn die verfassungswidrige Zusammensetzung der Kammer erwiesen wäre, dann um so weniger eine Folge haben können, als, wenn die Kammer incompetent ist und keine gültigen Beschlüsse fassen kann, sie auch den nicht fassen darf, den die Protestation verlangt.

Und somit schließt denn die Deputation den ihr abverlangten gutachtlichen Bericht, indem sie nur noch bemerkt, daß die Verhandlungen zur Verfassungsurkunde und zum Wahlgesetze (nach den Landtagsacten vom Jahre 1830) kein Material zur Entscheidung einer der oben behandelten Fragen darbieten, zugleich aber, wie am vorigen Landtage bei einer andern Gelegenheit geschehen ist, darauf aufmerksam macht, daß auch die gegenwärtige Berichterstattung wieder unverkennbar darlegt, wie notwendig die Aufstellung eines zweckmäßigeren Legitimationsverfahrens bei dem jedesmaligen Beginn eines Landtags und die definitive Verabschiedung der Landtagsordnung ist. Dresden, am 17. Febr. 1847. Die erste Deputation der zweiten Kammer. Dr. Haase. Todt, Berichterstatter. Scheibner. Hensel I. Meßler. v. Römer. Eisenstuck.

Beilagen.

A. An den Herrn Präsidenten der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Nach Anzeige der Kreisdirection zu Budissin hat der Stellvertreter des Landtagsabgeordneten für den 23ten bäuerlichen Bezirk, Karl Gottlieb Schäfer, durch den Verkauf seines Freigutes in Ebersdorf die Qualifikation als Landtagsabgeordneter verloren.

Nun ist zwar die Wahl eines neuen Stellvertreters an die Stelle eines ausgefallenen in der Regel sofort, auch während der Dauer des Landtags, zu veranstalten, es kann aber diese Regel dann eine Ausnahme leiden, wenn es sich, wie in dem gegenwärtigen Falle, von einem Bezirke handelt, wo der Landtagsabgeordnete selbst nach dem Landtag ausscheidet, und vorauszusetzen ist, daß die anderweite, mit diesem Ausscheiden wirkungslos werdende Wahl des Stellvertreters entweder gar nicht oder doch nur kurze Zeit vor dem Schlusse des Landtags zu Stande kommen könnte, sobald die darauf verwendeten Arbeiten und Kosten als vergebliche sich darstellen würden. Letzteres dürfte im gegenwärtigen Falle, besonders dann anzunehmen sein, wenn bei jetzigem Landtag eine längere Abwesenheit des Abgeordneten Zische nicht zu besorgen wäre, und es glaubt daher das Ministerium des Innern, mit Berücksichtigung des Umstandes, daß eine neue Wahl einen Zeitraum von drei bis vier Monaten erfordern dürfte, von einer diesfälligen Einleitung absehen zu müssen.

Man ersucht den Herrn Präsidenten der zweiten Kammer der Ständeversammlung, die Kammer hiervon in Kenntniß zu setzen.

Dresden, den 6. Nov. 1845. Gesamtministerium. v. Könneritz.

B. An die hohe zweite Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen.

Eingegangen bei der zweiten Kammer am 15. Febr. 1847.

Dr. Rüder und 781 stimmberechtigte Bürger der Stadt Leipzig bitten, daß die hohe zweite Kammer ihre dermalige Zusammensetzung für eine verfassungswidrige erkennen möge, und protestiren gegen deren etwaige Beschlüsse.

Als der gegenwärtig versammelte außerordentliche Landtag berufen wurde, ohne daß von der Regierung neue Wahlen für die erledigten Abgeordnetenstellen veranlaßt worden waren, erwarteten wir mit Zuversicht, daß die hohe zweite Kammer ihre keineswegs verfassungsmäßige Zusammensetzung erkennen, sich für incompetent erklären und dadurch die verfassungsmäßige Bervollständigung der Kammer herbeiführen werde.

Nach §. 71 der Verfassungsurkunde scheidet am Schlusse jeden ordentlichen Landtags ein Drittheil der Abgeordneten aus und wird durch neugewählte ersetzt. Mit dem Schlusse des letzten Landtags hatte demnach das betreffende Drittheil aufgehört, Abgeordnete zu sein, und war zu keiner

Handlung eines Abgeordneten mehr befugt. Dessenungeachtet wurde dieses ausgeschiedene und nicht mehr legitimirte Drittheil von der Regierung einberufen. Es hat zwar in dieser Beziehung auf dem Landtage 1836/37 eine Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen stattgefunden, sie betraf aber andere bestimmte Fälle und ist heute nicht mehr anwendbar, auch die Prüfung ihrer Verfassungsmäßigkeit überflüssig; denn wenn man ihr allgemeine Gültigkeit beilegen wollte, so würde eine Abänderung oder Erläuterung der Verfassung vorliegen, die eben so wenig den Vorschriften des §. 152 der Verfassungsurkunde entspricht, als sie die gesetzliche Publication erlangt hat.

Nach §. 63 der Verfassungsurkunde besteht die zweite Kammer aus 75 Abgeordneten; zwei ritterschaftliche, fünf städtische und ein bäuerlicher Abgeordneter waren aber bereits beim Ausschreiben des außerordentlichen Landtags ausgeschieden, ohne daß die Regierung auf Wiederbesetzung der Stellen derselben Bedacht genommen, während nicht zu bezweifeln, daß genügende Zeit zur Veranstaltung der Wahlen vorhanden war.

Die Zusammensetzung der Kammer würde auch völliger Willkür preisgegeben sein, wenn man die Unausführbarkeit der Wahl anerkennen wollte.

Der §. 69 der Verfassungsurkunde bestimmt, daß der Stellvertreter nur in Fällen zeitiger Abwesenheit oder Behinderung der Abgeordneten in die Kammer eintreten soll; dagegen im Falle des Todes oder des gänzlichen Austritts nur dann, wenn ein solcher Fall erst während des Landtags oder so kurz vor demselben stattgefunden hat, daß zu einer neuen Wahl keine Zeit übrig ist; außerdem ist eine neue Wahl, sowol eines Abgeordneten als eines Stellvertreters, vorzunehmen. Dieser dem Wortlaute nach von dem Rechte, der Logik und dem Begriff eines Stellvertreters unabwieslich gebotenen Bestimmung ungeachtet hat die Regierung die verfassungsmäßig völlig unberechtigten Stellvertreter ausgeschiedener Abgeordneter einberufen.

Der §. 18 des Wahlgesetzes, welches ebenfalls von Einberufung der Stellvertreter spricht, ist in der Fassung unklar, daß man nicht mit Bestimmtheit daraus entnehmen kann, ob nach ihr die Regierung nur eine neue Wahl veranstalten oder ob sie auch die Stellvertreter einberufen darf. Allein eine solche Bestimmung kann und darf das Wahlgesetz verfassungsmäßig nicht enthalten, es würde damit eine Abänderung und Erläuterung der Verfassung gegeben sein, welche nur auf dem Wege zu erlangen gewesen wäre, den die §§. 152 und 153 der Verfassungsurkunde vorschreiben.

Alle Staatsbürger sind auf Festhaltung der Verfassungsurkunde eidlich verpflichtet, der Verfassungsurkunde, welche bis jetzt als ein Fels dargestellt wurde; den nichts erschüttern, nichts wankend machen könne.

Dst sind die dringenden Bogen des Zeitbedürfnisses und der Zeitforderungen zerfällt an diesem Wort, und selbst dem gewaltigern Geiste hat es seine starre Macht entgegengesetzt. Wohin soll es führen, wenn eine Ständeversammlung die wichtigen Vorschriften über ihre Zusammensetzung unbeachtet läßt, wenn es der Regierung freistehen soll, Männer an die Stellen der Volksvertreter zu berufen, welche nach klaren Bestimmungen der Verfassungsurkunde als Abgeordnete nicht anzusehen sind?

Kommt es dahin, daß einer Bestimmung der Verfassungsurkunde direct entgegengedehelt werden kann, so wird damit der Glaube an die Unantastbarkeit der Verfassung untergraben.

Die Beschlüsse, welche die hohe Kammer auf die Regierungsvorlagen zu fassen im Begriffe steht, gehören zu den wichtigsten, es handelt sich unter Anderm darum, ob der Staat mit einer neuen nicht unbedeutenden Schuld zu belasten. Kein unabhängiges Gericht wird sich berechtigt erachten dürfen, die Beschlüsse einer verfassungswidrig zusammengesetzten Kammer zu vollziehen. Wir wollen nicht darlegen, welcher Unsicherheit die jedenfalls großen Geldmittel preisgegeben werden, welche die Kammer bewilligen und beschaffen müssen wird, wenn die Frage der Verfassungsmäßigkeit dieser Bewilligung unter andern Verhältnissen wieder aufgenommen wird, wie das jeden Augenblick geschehen kann.

Wenn die hohe Kammer über die gegen ihre Verfassungsmäßigkeit vorliegenden Gründe berath, so möge sie die Folgen ihrer Abstimmung sich vergegenwärtigen; sie muß vor der schweren Verantwortlichkeit, die sie übernimmt, zurückschrecken. Eine Verfassung findet nur in dem Herzen des Volks Leben und Gedeihen. Wir wollen wenigstens die Besorgnisse unserer Herzen ausgesprochen haben und uns frei machen von der „Schuld unzeitigen Schweigens“; wir legen hiermit feierlichste Verwahrung gegen die Verfassungsmäßigkeit derjenigen Beschlüsse ein, welche die hohe zweite Kammer des dermaligen außerordentlichen Landtags etwa fassen sollte und verbinden damit die Bitte: „Die hohe zweite Kammer wolle sich wegen ihrer verfassungswidrigen Zusammensetzung für incompetent erklären und die sofortige Veranstaltung neuer Wahlen und Berufung eines verfassungsmäßigen Landtags beantragen.“

In Ehrerbietung: Dr. Rudolf Rüder und nachverzeichnete Bürger der Stadt Leipzig ic. Leipzig, den 14. Febr. 1847.

Wissenschaft und Kunst.

* Hamburg, 21. Febr. „Zur preussischen Verfassungsfrage“ ist hier soeben ein gehaltreiches patriotisches wohlwollendes Buch von Franz v. Florencourt erschienen. Es nimmt auf den neuesten Fortschritt der preussischen Verfassung noch keine Rücksicht, sondern behandelt den hochwichtigen Gegenstand eben noch gänzlich als eine Frage und als eine aufrichtig monarchische Bitte, es ist aber ungeachtet der neuen königl. Gewährung doch noch von großem Gewicht und Interesse. Die Art und Weise nun, wie Florencourt diese Angelegenheit, die nicht bloß eine preussische, sondern eine deutsche Lebensfrage ist, als freier Politiker und zugleich als treuer begeisterter Preuze und Deutscher behandelt, verdient die vollste Anerkennung des deutschen Publicums und gewiß vorzüglich auch die Berücksichtigung der Regierung und der Vertreter des preussischen Volks. Ein besonderes Interesse gewinnt das Buch durch zwei besondere Zugaben, deren eine den speziellen Fall der bekannten naumburger Wahlverweigerung actenmäßig ausführlich mittheilt, die andere vom Standpunkte der allgemein deutschen und europäischen Politik das Schicksal Polens und dessen Weltbeziehungen bespricht. In der eigentlichen Verfassungsabhandlung knüpft der Verfasser an das Buch „Die preu-

sische Verfassungsfrage und das nordische Princip von einem Oesterreicher“ und es ist interessant, zu sehen, wie ein Preuze und ein Oesterreicher in dieser Sache denken und fühlen, in einer Sache, in welcher bekanntlich Oesterreich und Preußen als unvereinbarliche Gegensätze gedacht zu werden pflegen.

* Mainz, im Febr. August Boden zu Frankfurt a. M. hat sechs Schriften und Schriftchen, welche er herausgab, bevor er durch seine spätere schriftstellerische Thätigkeit allgemein bekannt wurde, jetzt sämmtlich der hiesigen B. Faber'schen Buchhandlung übergeben, von welcher sie zusammen und einzeln zu um die Hälfte herabgesetzten Preisen zu beziehen sind. Es ist keine darunter, welche durch die Zeit ihren Werth verloren hätte und fast alle bieten mehr als ihr einfacher Titel besagt. Wir machen um so lieber darauf aufmerksam, als der Verfasser in diesen wie in seinen spätern Schriften seinen eignen Weg gegangen ist und zu den Autoren gehört, die, ohne sich Schulen und literarischen Cliquen anzuschließen, sich nur durch sich selbst ihren Weg bahnten.